Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/9711 (neu)

03. 02. 98

Änderungsantrag

des Abgeordneten Dr. Wolfgang von Stetten

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Roland Sauer (Stuttgart), Uta Titze-Stecher, Dr. Burkhard Hirsch und weiterer Abgeordneter – Drucksache 13/6100 –

Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Nichtraucher (Nichtraucherschutzgesetz – NRSG)

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 13/6100 – wie folgt zu ändern:

1. Die Überschrift „Erster Abschnitt Rauchverbot" entfällt.

2. § 1 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 1
Rauchverbot

(1) Das Rauchen ist verboten

a) in Gebäuden des Bundes, der Länder und Kommunen sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die die Bürger nutzen müssen,

b) in öffentlichen Verkehrsmitteln.

(2) Absatz 1 gilt nicht für gastronomische Betriebe oder Wohnungen.

(3) Rauchverbote, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehen und über die Bestimmungen dieses Gesetzes hinausgehen, bleiben unberührt."

3. § 2 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 2
Raucherbereiche

(1) In den vom Rauchverbot gemäß § 1 Abs. 1 betroffenen Gebäuden sind besondere Räume einzurichten oder bestimmte Bereiche auszuweisen, in denen das Rauchen gestattet ist.

(2) In den vom Rauchverbot gemäß § 1 Abs. 1 betroffenen öffentlichen Verkehrsmitteln können bestimmte Bereiche ausgewiesen werden, in denen das Rauchen gestattet ist."

4. § 3 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 3
Durchführung

Die Überwachung der Rauchverbote und die Einrichtung der Raucherbereiche obliegen dem Inhaber des Hausrechts."

5. § 4 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 4
Rauchen am Arbeitsplatz

Zur Regelung des Rauchens am Arbeitsplatz hat jeder Arbeitnehmer das Recht, vom Arbeitgeber – ggf. im Einvernehmen mit gesetzlich oder tarifvertraglich zuständigen Gremien – den Abschluß einer entsprechenden Vereinbarung zu verlangen. Dies gilt nicht für Betriebe mit zehn oder weniger Arbeitnehmern (gemäß § 23 des Kündigungsschutzgesetzes)."

6. Die Zwischenüberschrift vor § 5 „Zweiter Abschnitt Verordnungsermächtigungen, Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten" entfällt.

7. Die §§ 5 und 6 entfallen.

8. § 7 wird § 5.

Bonn, den 3. Februar 1998

Dr. Wolfgang von Stetten

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333